
**Voranschlag des Landes Tirol für das Jahr 2020;
Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (Bewirtschaftungserlass)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

FIN-7/440/50-2020

Innsbruck, 01.01.2020

B E W I R T S C H A F T U N G S E R L A S S

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landeshaushalt 2020 sieht im Ergebnisvoranschlag 2020 Erträge in der Höhe von € 3,754 Mrd. bzw. und Aufwendungen in Höhe von € 3,923 Mrd. sowie eine Rücklagenentnahmen in Höhe von € 92,4 Mio. vor. Die Aufwendungen beinhalten Abschreibungen und Rückstellungen in Höhe von € 125 Mio. im Jahr 2020.

Dem gegenüber stehen 2020 Investitionen in Höhe von € 97,6 Mio. sowie Förderungen von Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von € 68,1 Mio. und weitere Investitionsförderungen in der Höhe von € 102,3 Mio.

Im Finanzierungsvoranschlag 2020 ist eine Veränderung von liquiden Mitteln (Geldmittelabfluss) von € 209,8 Mio. budgetiert der durch liquide Mittel aus vorhandenen Rücklagen und Rückzahlung offener Forderungen von Dritten ausgeglichen werden kann.

Der öffentliche Schuldenstand wird sich zum 31.12.2020 auf ca. € 253 Mio. belaufen. Es ist also keine Nettoneuverschuldung geplant.

Die Pro-Kopf-Verschuldung eines jeden Tiroler Bürgers beläuft sich auf € 335.

Bei der Erstellung des Doppelbudgets 2020/2021 lag eine der Herausforderungen darin, die ersten Auswirkungen der bereits beschlossenen Steuerreform ohne Verminderung der bestehenden Standards finanziell zu verkraften.

Ein weiteres Hauptaugenmerk wurde auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelegt. Ebenso wichtig war aber auch der weitere Ausbau der Kinderbetreuung. In diesen Kapiteln sind insgesamt € 94,7 Mio. im kommenden Jahr vorgesehen.

Für das Kapitel „Wohnen“ wurden ca. Mittel von € 325 Mio. budgetiert. Damit um kann die jährliche Neubauleistung weiter erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum „leistbaren Wohnen“ erbracht werden.

Im allgemeinen Pflichtausgabenbereich wurden im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs Finanzmittel in der Höhe von € 102 Mio. bzw. 106,7 Mio. in den Jahren 2020/2021 budgetiert um u.a. auch künftige Taktverdichtungen und den Ausbau des „Nightliner“ - Systems ins Tiroler Oberland zu unterstützen.

Die sozial Schwachen in unserer Gesellschaft sind dieser Regierung auch weiterhin ein besonderes Anliegen: der Sozial- und Jugendwohlfahrtsbereich wird mit einer durchschnittlichen höheren Steigerung als in den anderen Budgetbereichen bedacht. So wurde auf Basis der geltenden Rechtslage (Tiroler Mindestsicherungsgesetz) in der Mindestsicherung ein Betrag von € 83,7 Mio. budgetiert.

In der Behindertenhilfe wurde entsprechend dem geltenden Normkostenmodell im VA 2020 € 201 Mio. budgetiert. In der Pflege wurden nach dem kürzlich beschlossenen „Strukturplan Pflege“ € 321,3 Mio. dotiert.

Ebenso wurden im Bereich der Landwirtschaft die erforderlichen aliquoten Landesanteile zur Auslösung der entsprechenden Bundes und EU-Mittel bereitgestellt. Für das Schwerpunktprogramm Maßnahmen zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft stehen jährlich 22,9 Mio. jährlich zur Verfügung.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Ausbau des ländlichen Wegenetzes: mit zusätzlichen € 4,0 Mio. steht eine Gesamtsumme in Höhe von € 10,2 Mio. pro Jahrbereit.

Die Beschäftigung steigt und die Arbeitslosigkeit in Tirol sinkt weiter. Diese Entwicklung wird weiter mit ganz gezielten Investitionen, die der Tiroler Wirtschaft und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in unserem Lande zu Gute kommen, abgesichert und unterstützt.

Schwerpunkte in der Wirtschaft liegen in der Digitalisierungsförderung und der Breitbandinitiative mit jeweils € 10,0 Mio. in beiden Jahren.

Rund 397,4 Millionen Euro werden in den kommenden beiden Jahren für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt. Im Landeshoch- und im Straßenbau stehen jährlich rund 92 Millionen Euro zur Verfügung.

€ 68,7 Millionen Euro werden in den kommenden Jahren in Bauvorhaben der Landeskrankenhäuser investiert. Als Investitionsförderung für die Bezirkskrankenhäuser sind in den kommenden beiden Jahren jeweils 8,0 Mio. budgetiert.

Sehr geehrte Damen und Herren Bewirtschafter,

abschließend möchte ich Sie ersuchen, die nachstehend angeführten Budgetabwicklungspunkte entsprechend zu beachten und durch einen **ökonomischen Haushaltsvollzug** das Ihre zur finanziellen Stabilität des Landeshaushaltes beizutragen.

B u d g e t - A b w i c k l u n g

Die vom Tiroler Landtag beschlossenen Auszahlungs- und Aufwandsbeträge sind grundsätzlich unüberschreitbar. Bei Voranschlagsstellen, die in einer Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind Überschreitungen einzelner Voranschlagsstellen innerhalb dieser Deckungsklasse dann möglich, wenn die Bedeckung in dieser Deckungsklasse gegeben ist.

Unbedingt notwendig werdende über- oder außerplanmäßige Auszahlungs- und Aufwandsbeträge bedürfen der Genehmigung des Finanzreferenten, der Tiroler Landesregierung bzw. des Tiroler Landtages; diese ist über die Abteilung Finanzen einzuholen. Ein diesbezüglicher Antrag hat jene Mittel, die zur Bedeckung der jeweiligen über- oder außerplanmäßigen Auszahlungs- und Aufwandsbeträge herangezogen werden können, sowie **eine entsprechende Begründung**, zu enthalten.

Bezüglich der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wird auf den im Voranschlag 2020 eingebundenen Finanzbeschluss 2020 des Tiroler Landtages und auf gegenständlichen Bewirtschaftungserlass verwiesen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 30. Oktober 2001 und der EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 6. Feber 2002 die **Gender-Mainstreaming-Strategie** zu beachten ist.

Die Bewirtschaftung ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

1. Forderungen des Landes Tirol; Ermächtigung:

Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 19.12.2019 wurde die Tiroler Landesregierung ermächtigt,

- 1.1 unter den in Punkt IV. Abs. 3 genannten Voraussetzungen von der Einziehung einer Forderung bis zu EUR 100.000,- im Einzelfall Abstand zu nehmen oder
- 1.2 gemäß Punkt IV. Abs. 4 von der Einziehung von Forderungen Abstand zu nehmen oder die Einziehung von Forderungen einzustellen.

Diese Ermächtigung wird mit Regierungsbeschluss dem Landeshauptmann für Forderungen bis zu einer Obergrenze von EUR 15.000,-- übertragen.

a) Forderungen des Landes Tirol bis zu 5.000 Euro im Einzelfall:

Der Landeshauptmann überträgt die Ermächtigung bis zu einer Obergrenze von EUR 5.000,-- an die LeiterInnen jener Dienststelle, in welcher die Forderung entstanden ist bzw. die Betreuung der jeweiligen Forderung im Rahmen ihres Aufgabenbereiches bereits anhängig ist. Es ist durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Dienststelle sicherzustellen, dass die Entscheidungen über Forderungen gemäß Punkt 1.1 bzw. Punkt 1.2 dieses Erlasses jeweils nach dem Vier-Augen-Prinzip getroffen und entsprechend dokumentiert werden. Wurden die betreffenden Forderungen bereits buchhalterisch erfasst, sind entsprechende Abschreibungen auf dem Sachkonto 7299 „Forderungsabschreibungen“ zu verbuchen.

b) Forderungen des Landes Tirol bis zu 15.000 Euro im Einzelfall:

Die Entscheidung über Forderungen von mehr als 5.000,- Euro (bis 15.000,-- Euro) gemäß Punkt 1.1 bzw. Punkt 1.2 dieses Erlasses bleibt dem Landeshauptmann vorbehalten. Die erforderlichen

Aktenunterlagen sind in elektronischer Form mit einem ausführlich begründeten Entscheidungsvorschlag an das Büro des Landeshauptmannes zu übermitteln. Darf von der Einziehung einer Forderung Abstand genommen werden bzw. die Einziehung eingestellt werden, sind zu bereits buchhalterisch erfassten Forderungen entsprechende Abschreibungen auf dem Sachkonto 7299 „Forderungsabschreibungen“ zu verbuchen.

c) Forderungen des Landes Tirol von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall:

Die Entscheidung über Forderungen des Landes Tirol von mehr als 15.000,- Euro gemäß Punkt 1.1 bzw. Punkt 1.2 dieses Erlasses bedarf eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung. Die erforderlichen Aktenunterlagen sind in elektronischer Form mit einem ausführlich begründeten Entscheidungsvorschlag an die Abteilung Justizariat zu übermitteln. Bei Sachverhalten gemäß Punkt 1.1 dieses Erlasses ist bei Forderungen von mehr als €15.000,-- im Einzelfall zuvor die Abteilung Finanzen zu informieren. Die weiteren Veranlassungen für die Einbringung der Regierungsanträge sind von der Abteilung Justizariat zu treffen. Darf von der Einziehung einer Forderung Abstand genommen werden bzw. die Einziehung eingestellt werden, sind zu bereits buchhalterisch erfassten Forderungen entsprechende Abschreibungen auf dem Sachkonto 7299 „Forderungsabschreibungen“ zu verbuchen.

2. Erfassung und Wertberichtigungen von Forderungen

Nicht in SAP erfasste Forderungen (d.s. Forderungen aus Vorsystemen bzw. sonstigen Aufzeichnungen) sind zum Stand 31.12.2020 bis spätestens 1. Februar des Folgejahres der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle bekannt zu geben.

Die betroffenen anweisenden Stellen haben der Abteilung Finanzen auf deren Aufforderung hin die für die Wertberichtigung von Forderungen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

3. Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen und Abschluss von Verträgen:

Gemäß Regierungsbeschluss vom 28. Jänner 1979 ist vor Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen sowie beim Abschluss von Verträgen, die eine finanzielle Belastung des Landes nach sich ziehen, **rechtzeitig die Abteilung Finanzen zu befassen**. Dabei ist in den Erläuterungen dieser Maßnahmen möglichst präzise die genaue Höhe der dem Land daraus erwachsenden finanziellen Belastungen darzulegen. In diesem Zusammenhang darf auch auf den LAD-Erlass 19e „Vorgangsweise und Darstellung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben des Landes“ hingewiesen werden.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999, LGBl. Nr. 14/1999, über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung idF. LGBl. Nr. 16/2017, ist der Finanzreferent unter anderem für den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit besonderen finanziellen Auswirkungen zuständig. Ein derartiger Vertrag liegt dann vor, wenn sich, wie oben erwähnt, Verpflichtungen des Landes im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Budgetjahren ergeben, Leistungen zu erbringen oder solche zu beschaffen sind. Soweit die Zuständigkeit der Abteilung Finanzen gegeben ist, ist **diese bereits zu den entsprechenden Vertragsverhandlungen beizuziehen**.

4. Allgemeines zum Rechnungswesen:

Das Rechnungswesen des Landes Tirol beruht auf diversen Gebarungsvorschriften (Grundsätze: siehe LAD-Erlass Nr. 51). Diese geben entsprechende Verpflichtungen vor (interne Kassenprüfungen, Inventuren, Mahnwesen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen von

den verantwortlichen Personen in der laut Vorschriften geregelten Weise (Häufigkeit, Umfang usw.) selbstständig wahrzunehmen sind. Bei festgestellten Verstößen behält sich die Abteilung Landesbuchhaltung fallbezogen eine Information (Kontrollmitteilung) an den Landesamtsdirektor oder die Abteilung Finanzen vor. Auf die nachträgliche Kontrolle des Landesrechnungshofes wird hingewiesen.

Die LeiterInnen der für die Dienstaufsicht über die Rechenstellen und/oder Kassen zuständigen Organisationseinheiten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Buchungsrückstände entstehen.

5. Gültigkeitsdauer der bewilligten Auszahlungs- bzw. Aufwandsbeträge:

Die Verwendung der bewilligten Mittelverwendungen ist nur bis zum 31. Dezember 2020 gestattet. Umbuchungen zu Lasten des Voranschlages 2020 können noch bis spätestens 31. Jänner 2021 durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Auszahlungen für Lieferungen und Leistungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn eine Rechnung bzw. Teilrechnung dafür vorliegt und die Lieferung und Leistung bzw. Teillieferung und Teilleistung bereits erbracht ist.

Ausgenommen sind:

- a) Akontierung gegen nachträgliche Abrechnung im Pflege- Behinderten- und Sozialbereich
- b) Vertraglich festgelegte Akontierungen

Auch Förderungen dürfen erst dann zur Anweisung gebracht werden, wenn dies zur Erfüllung des Förderungszweckes unbedingt erforderlich ist, **jedenfalls darf eine Vorschussleistung für das kommende Jahr nicht erfolgen.**

6. Rückstellungen/Baurücklagen

Gemäß § 28 VRV 2015 sind „**Rückstellungen für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:**

1. *die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und*
2. *das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und*
3. *die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und*
4. *die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.“*

Die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten, nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Pensionen, Haftungen sowie die Sanierung von Altlasten wird federführend durch die Abteilung Finanzen koordiniert.

Für die Beantragung, Bildung und Auflösung von Rückstellungen (insb. auch für ausstehende Rechnungen bzw. im Hinblick auf bestehende Fördervereinbarungen) gilt folgende Vorgangsweise:

1. jährlich bis spätestens 20. Jänner des Folgejahres haben die Anweisenden Stellen dem Sachgebiet Budgetwesen Anträge auf Bildung von Rückstellungen vorzulegen. Bereits bestehende und auch in folgenden Haushaltsjahren erforderliche Rückstellungen sind bei Bedarf betraglich anzupassen.

2. unterjährig:

1. wenn die Verpflichtung fällig wird, unverzügliche Information der Anweisenden Stelle an das Sachgebiet Budgetwesen, damit die Rückstellung entsprechend aufgelöst werden kann
2. wenn der Grund für die Rückstellung zum Teil oder zur Gänze entfällt, unverzügliche Information der Anweisenden Stelle an das Sachgebiet Budgetwesen, damit die Rückstellung entsprechend (teilweise) aufgelöst werden kann
3. Über Erhöhungsbedarfe ab € 500.000,-- zu bestehenden Rückstellungen für Prozesskosten sowie die Sanierung von Altlasten ist das Sachgebiet Budgetwesen unverzüglich zu informieren.

Begründete Anträge auf Bildung von zweckgebundenen **Baurücklagen** gemäß § 27 VRV 2015 für Hochbauvorhaben des Landes sind bis spätestens 20. Jänner des Folgejahres beim Sachgebiet Budgetwesen einzubringen.

7. Verbindlichkeiten

Nicht in SAP erfasste Verbindlichkeiten (d.s. Verbindlichkeiten aus Vorsystemen bzw. sonstigen Aufzeichnungen) sind zum Stand 31.12.2020 bis spätestens 1. Februar des Folgejahres der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle bekannt zu geben.

8. Rechnungsabgrenzungen

Aufwendungen und Erträge sind gemäß VRV 2015 zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert € 10.000,-- übersteigt. Derartige Ein- bzw. Auszahlungen, die (auch) den Ergebnishaushalt des Folgejahres betreffen, sind daher vor Verbuchung der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle zu melden.

9. Verrechnung von haushaltsinternen Vergütungen

Dem Rechnungsabschluss ist ein Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen für Leistungen von Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes beizulegen.

Nicht vom Nachweis umfasst sind Lieferungen wie Material, Ersatzteile, Pflanzen etc. sowie rein kostenrechnerische Leistungsverrechnungen.

In diesem Nachweis abzubilden sind einerseits die haushaltsinternen Aufwendungen für Leistungen jener Anweisenden Stellen, die diese Leistungen empfangen, und andererseits die haushaltsinternen Erträge jener Anweisenden Stellen (Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen des Landes), die diese Leistungen erbringen. Es muss also für eine nachweispflichtige haushaltsinterne Vergütung in jedem Fall eine Ausgangsrechnung bzw. ein sonstiger Buchungsbeleg der leistungserbringenden Stelle vorliegen, die aufgrund einer Zahlungsanweisung zulasten des Budgets einer anderen anweisenden Stelle verbucht wird.

Jene anweisenden Stellen, die haushaltsinterne Leistungen beziehen, haben im Voranschlag entsprechende Aufwandspositionen einzurichten (Sachkonto 7290). Die leistungserbringenden anweisenden Stellen (Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen des Landes) haben entsprechende Ertragspositionen (Sachkonto 8260) einzurichten.

Alle anweisenden Stellen, die Mittelaufbringungen auf dem Sachkonto 8260 buchen, werden darum ersucht, im Rechnungstext ihrer Ausgangsrechnungen den Hinweis „zu verbuchen auf Sachkonto 7290“ aufzunehmen. Auf diese Weise kann eine Qualitätssicherung dahingehend erfolgen, ob die Mittelverwendungen durch die anweisenden Stellen spiegelgleich auf den dafür vorgesehenen Mittelverwendungssachkonten verbucht wurden.

10. Einbringung von Einzahlungen:

Für die Einbringung von Einzahlungen sind die bewirtschaftenden Stellen zuständig. Da zur Erhaltung des Haushaltsgleichgewichtes nicht nur die Einhaltung der Auszahlungsbeträge, sondern genauso die Einbringung der Einzahlungen gehört, ist auf die termingerechte und vollständige Einbringung der Einzahlungen besonders zu achten.

Von den Zahlungsvorschreibungen an die Verpflichteten ist die Abteilung Landesbuchhaltung bzw. die zuständige Rechenstelle oder Kasse sofort in geeigneter Weise (Empfangsauftrag, Einnahmenanordnung) zu verständigen.

Die Zahlungsverpflichteten sind in geeigneter Weise (vorbefüllter Zahlschein oder direkt in der Vorschreibung) zu informieren, zu Gunsten welcher Bankverbindung und für welchen Verwendungszweck die Überweisung zu leisten ist (z. B. vorschreibende Stelle, Aktenzahl, Finanzposition, Sachkonto).

Die anweisenden Stellen sind verpflichtet, die offenen Forderungen mit der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse laufend abzustimmen. Die von der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse übermittelten EDV-Ausdrucke (Mahnungen, Rückstandsausweise) sind vor Weiterleitung an die Verpflichteten von der betreffenden anweisenden Stelle auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Außenstände sind von der vorschreibenden Dienststelle spätestens 30 Tage nach Fälligkeit zu mahnen.

Bei Forderungen, die nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung einzubringen sind, wird auf die Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen.

Für die übrigen Forderungen gilt Folgendes:

Mahnspesen sind vorzuschreiben, wenn die gesetzlichen bzw. vertraglichen Voraussetzungen vorliegen. Als Richtwert für die Höhe der Mahnspesen empfiehlt sich die im § 227a BAO festgesetzte Mahngebühr in Höhe von einem halben Prozent des eingemahnten Betrages, mindestens jedoch € 3,-- und höchstens € 30,--.

Wurde die Hauptforderung beglichen, kann die Verfolgung noch offener Mahnspesen und Verzugszinsen unterbleiben.

Um in einem allfälligen Exekutionsverfahren die Ansprüche zu wahren, sind Verzugszinsen anzudrohen, wenn die gesetzlichen bzw. vertraglichen Voraussetzungen vorliegen (bei privatrechtlichen Forderungen besteht dieser Anspruch zumeist aufgrund der §§ 1000 und 1333 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). Verzugszinsen sind aber nur dann vorzuschreiben, wenn ihre Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihrer Einbringung verbundenen Verwaltungsaufwand steht.

Es liegt in der Verantwortung der/des jeweiligen Bewirtschafterin/Bewirtschafters zu prüfen, ob diese Voraussetzungen für die jeweilige Forderung vorliegen oder nicht. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Vorschreibung von Mahngebühren bzw. Verzugszinsen ist dies der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei **Kommissionsgebühren, Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben** mangels gesetzlicher Grundlage **keine Mahngebühren und Verzugszinsen** vorzuschreiben sind.

Es soll grundsätzlich nur **eine** Mahnung erfolgen. Kann nach weiteren 30 Tagen kein Zahlungseingang festgestellt werden, hat die weitere Betreibung im Exekutionsweg zu erfolgen, sofern nicht wegen der Eigenart der betreffenden Forderung und der demnach üblichen Verwaltungspraxis sinnvollerweise andere Zahlungsbedingungen oder Bearbeitungsschritte in Frage kommen. Auf den Erlass Nr. 25 – Vertretung des Landes Tirol in Gerichtsverfahren wird verwiesen.

Bei nicht zuordenbaren Einzahlungen:

Soweit nicht andere materiengesetzliche Regelungen anzuwenden sind (z. B. BAO), gilt:

- a) ist der Zahlungsgrund unbekannt:
Bis zu einem Betrag von € 25,-- kann eine sofortige Verbuchung unter „Sonstige Erträge“ erfolgen.
Bei mehr als € 25,-- einmaliger Klärungsversuch (aktenkundig); langt nach 90 Tagen keine Rückantwort ein, Verbuchung unter „Sonstige Erträge“. Führt die Klärung zu einer Rücküberweisung auf eine andere Bankverbindung als laut Einzahlung ersichtlich, hat die/der Zahlungsempfänger/In die andere Bankverbindung schriftlich bekanntzugeben.
- b) der Einzahler ist unbekannt: Die Verbuchung kann unter „Sonstige Erträge“ sofort erfolgen.

11. Allgemeine Erfordernisse der Zahlungsaufträge und Belege:

- a) Zahlungen können nur aufgrund von Zahlungsaufträgen (Zahlungsanordnungen) geleistet werden.
- b) Die bewirtschaftenden Stellen haben dafür zu sorgen, dass eine Bedeckung im Ergebnisvoranschlag bzw. der budgetierten Konten der Kontenklassen 0 bis 3 des Vermögensvoranschlages gegeben ist. Zahlungen, die eine Überschreitung der genehmigten Ausgabenkredite zur Folge haben, sind nicht durchzuführen.
- c) Zahlungen dürfen nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, denen von der/dem zuständigen politischen Referentin/Referenten die Anweisungsbefugnis übertragen wurde. Die bewirtschaftenden Stellen sind verpflichtet, allfällige Änderungen im Anweisungsrecht der Abteilung Landesbuchhaltung schriftlich mitzuteilen.
- d) Zahlungsaufträge mit einer Auszahlungssumme von € 100.000,-- und darüber (ausgenommen Stiftungen und Fonds) bedürfen der Gegenzeichnung der Abteilung Finanzen/Sachgebiet Budgetwesen; diese hat die bewirtschaftende Stelle selbst einzuholen, sofern die Auszahlung nicht über ZEVA erfolgt.
- e) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen vorgenommen werden, die der Vorschrift über die Prüfung von Belegen entsprechen.
- f) Aufträge zur Erbringung einer Lieferung oder Leistung haben schriftlich zu erfolgen, wenn die zu erbringende Lieferung oder Leistung einer eingehenden Beschreibung bedarf oder besondere Vertrags- oder Zahlungsbedingungen festgelegt werden müssen. Dies liegt im Ermessen der Dienststellenleitung.

Die Schriftlichkeit kann bei Bestellungen entfallen, die den Betrag von € 400,-- nicht überschreiten, bei Gefahr im Verzug oder wenn aus anderen Gründen eine besondere Dringlichkeit geboten und eine rechtzeitige schriftliche Bestellung nicht möglich ist.

Vergaberechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Bei Druckaufträgen über € 5.000,-- brutto ist zusätzlich Punkt 20. dieses Bewirtschaftungserlasses zu beachten.

- g) Für regelmäßig wiederkehrende und betraglich gleich bleibende Auszahlungen an dieselbe/denselben Empfänger/In (dieselbe Zahlungsanschrift) kann ein Dauerzahlungsauftrag ausfertigt werden. Anlage, Änderungen und Einstellung von Dauerzahlungsaufträgen sind der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse mit den entsprechenden Formularen rechtzeitig (grundsätzlich 14 Tage vor Fälligkeit) schriftlich mitzuteilen. Die Laufzeit der Dauerzahlungsaufträge ist auf das laufende Rechnungsjahr beschränkt. Für Auszahlungen, die das Folgejahr betreffen, ist ein neuer Dauerzahlungsauftrag auszufertigen.

12. Allgemeine Erfordernisse der Verrechnungsaufträge:

- a) nicht finanzierungswirksame Buchungen können nur aufgrund von Verrechnungsaufträgen (Verrechnungsanordnungen) durchgeführt werden.
- b) bei nicht finanzierungswirksamen Aufwandsbuchungen haben die bewirtschaftenden Stellen dafür zu sorgen, dass eine Bedeckung im Ergebnisvoranschlag gegeben ist.

Die Punkte 11 c) und e) gelten sinngemäß.

13. Prüfung im Gebarungsvollzug:

Die von den bewirtschaftenden Stellen erstellten Zahlungs- und Verrechnungsaufträge sind von der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse vor der Durchführung auf die Übereinstimmung mit den zu beachtenden Vorschriften, welche das Haushalts- und Rechnungswesen betreffen, zu überprüfen. Führt diese Überprüfung zu einer Beanstandung, so sind die Anordnungen nicht zu vollziehen, sondern der bewirtschaftenden Stelle zur Korrektur bzw. Ergänzung rückzuübermitteln.

Hinweis:

Der Prüfauftrag der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstellen oder Kassen hinsichtlich der Kontierungselemente, das sind Finanzposition, Sachkonto, Kostenstelle, Innenauftrag und PSP-Element, betrifft nur die Voranschlags- und Sachkonten.

Die Festlegung der übrigen Kontierungselemente (Kostenstelle, Innenauftrag, PSP-Elemente) ist nicht Gegenstand der Prüfung und liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich der bewirtschaftenden Stellen!

14. Für den gleichen Zweck bestimmte Auszahlungen und Aufwendungen dürfen nicht zu Lasten verschiedener Stellen des Voranschlages verbucht werden. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) ist einzuhalten.

15. Skontoabzug:

Bei der Vergabe von Aufträgen bzw. bei Bestellungen sind die Zahlungsbedingungen schriftlich festzuhalten. Auf die Ausnützung von Zahlungszielen bei Rechnungen bzw. sonstigen Verpflichtungen ist besonderes Augenmerk zu legen.

Die Terminevidenz obliegt den bewirtschaftenden Stellen. Festgelegte (mögliche, vereinbarte) Zahlungserleichterungen (Skonti, Rabatte) sind unbedingt auszunützen.

Zur Vermeidung einer Überschreitung der für den Skontoabzug eingeräumten Frist wird ersucht, insbesondere Folgendes wahrzunehmen:

- a) Rechnungen mit Skontoabzug sind **unverzüglich** und vordringlich weiterzuleiten.
- b) Die für die sachliche und rechnerische Prüfung verantwortlichen Bediensteten haben die Prüfung unverzüglich vorzunehmen und die Rechnungen der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Überweisung des Rechnungsbetrages innerhalb der eingeräumten Skontofrist möglich ist.
- c) Bei Überprüfungen festgestellte wiederholte Skontoverluste sind von der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. von den zuständigen Rechenstellen oder Kassen der Abteilung Finanzen zu melden.

16. Dokumentation von Inventar, Bibliotheksbeständen, Vorräten und Handelswaren:

Inventargegenstände sind Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Beträgt deren Anschaffungswert mehr als € 200,-- aber bis zu € 400,--, spricht man von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Bei Anschaffungskosten von mehr als € 400,-- handelt es sich um Anlagegüter. Geringwertige Wirtschaftsgüter und Anlagegüter bilden zusammen den Inventarbestand, der in den jeweiligen Inventaraufschreibungen zu erfassen ist.

Die Vorgaben des LAD-Erlasses Nr. 33 hinsichtlich der Erfassung, Verwaltung und Ausscheidung von Inventargegenständen und Vorräten sind einzuhalten.

17. Hinsichtlich der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Büroeinrichtung) wird in Erinnerung gebracht, dass dafür grundsätzlich das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung als zentrale Beschaffungsstelle zuständig ist.

Für die Gruppe Bau und Technik ist die im Bereich der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten dafür eingerichtete Beschaffungsstelle zuständig, die den Standard und die Beschaffungskonditionen jeweils im Koordinationswege mit dem Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung abzustimmen hat.

Die Bezirkshauptmannschaften und Landesanstalten sowie alle übrigen anweisenden Stellen mit jeweils eigenem Voranschlagskonten für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung haben sich der vom Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung durch öffentliche Ausschreibung festgelegten Einkaufskonditionen zu bedienen.

18. Die BewirtschafterInnen werden ersucht, längerfristig nicht benötigte Geldmittel auf das Konto Ordinario (Hauptkonto) des Landes Tirol bei der Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT82 5700 0002 0000 1000, zu überweisen.

19. Vorbehalt der Gebarungsprüfung bei der Gewährung von Förderungen an Unternehmen:

Mit Unternehmen, die Förderungen des Landes im Wert (unabhängig ob diese Förderung in Geld oder in anderen Formen geldwerter Art erfolgt) von mindestens € 100.000,-- erhalten, ist jedenfalls zu vereinbaren, dass sich diese einer Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterwerfen (§ 1 Abs. 1 lit. e Tiroler Landesrechnungshofgesetz). Diesbezügliche Spezialbestimmungen bleiben unberührt.

20. Druckaufträge

Externe Druckaufträge ab € 5.000,-- inkl. Umsatzsteuer bedürfen einer über die Abteilung Finanzen einzuholenden Genehmigung durch den Herrn Landesamtsdirektor. (Ausnahme: gilt nicht für die von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zu besorgenden Aufgaben).

21. Vorlage Regierungsbeschlüsse an den Tiroler Landtag:

Regierungsbeschlüsse, welche der Genehmigung des Tiroler Landtages bedürfen, sind von der einbringenden **Fachabteilung** an den Tiroler Landtag weiterzuleiten!

Der Landeshauptmann

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Günther Platter', is centered below the title 'Der Landeshauptmann'.

Günther Platter